

Steuerlicher Rechtsbehelf

Sie sind mit einer Entscheidung des Finanzamtes , - dem Steuerbescheid , oder einer anderen Entscheidung, z.B. aus der Vollstreckung -, nicht zufrieden, und wollen wissen was und ggf. wie man es ändern kann.

1) Woran erkenne ich ob eine Entscheidung vorliegt?

Eine Entscheidung ist als solche oder als „Bescheid“ bezeichnet, und muss immer eine „Rechtsbehelfsbelehrung“ enthalten. Andernfalls liegt eine Meinungsäußerung des Bearbeiters vor die, für beide Seiten, nicht bindend ist.

Enthält , - entgegen dem Gesetz -, eine Entscheidung keine Rechtsbehelfsbelehrung , gilt eine verlängerte Frist.

2) Ziel

ist der Antrag auf eine neue Entscheidung in Ihrem Sinne , - z.B. ein Bescheid mit niedrigerer Steuer, Vollstreckungsaufschub oder eine andere Entscheidung -.

3) Form

Ein Schreiben an die für die Entscheidung zuständige Behörde / Gericht.

Wenn eine erste Entscheidung geändert werden soll ist der Antrag auf Änderung an die Stelle zu richten die diese Entscheidung erlassen hat.

Schriftform ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber sehr zu empfehlen, weil anders der etwaige Inhalt des Antrages nicht nachweisbar ist.

Steht über der Entscheidung Einspruchsentscheidung, muss Klage zum zuständigen Finanzgericht eingereicht werden. Schriftform ist zwingend vorgeschrieben, bzw. man kann auch Klage zur Niederschrift bei dem betreffenden Gericht einreichen, d.h. man muss dort persönlich vorsprechen und die Klage dem Urkundsbeamten diktieren.

4) Inhalt

Auf jeden Fall muss die Entscheidung, deren Inhalt geändert werden soll, genau bezeichnet werden , - z.B. Finanzamt

Steuernummer Bescheid über (Steuerart, z.B. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, - **Vorsicht wenn auch eine Verlustfeststellung geändert werden soll** muss dies bezeichnet werden) für (welches Jahr) vom (Datum der Entscheidung) -.

Gerade bei einer Klage ist dies besonders wichtig. Hier hilft es besonders, wenn man entsprechend der gesetzlichen Vorgabe eine Kopie der angegriffenen Entscheidung beifügt.

Auch muss man ausdrücken welchen Fehler im Bescheid man

angreift. Genau bezeichnen, welche Änderung des Bescheides man will, z.B. wie viel weniger Steuer festgesetzt werden soll, muss man nicht.

5) Frist

Die Frist und deren Berechnung ist in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben. In der Regel gilt eine Frist von einem Monat ab Erhalt der Entscheidung, - technisch als Zugang bezeichnet -.

Wird die Frist, auch nur um einen Tag überschritten ist, - nur wegen dieses formalen Fehlers -, die Entscheidung nur noch in seltenen Ausnahmefällen änderbar.

Es müssen die Voraussetzungen der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gegeben sein, auch an den Inhalt des Wiedereinsetzungsantrages sind besondere Anforderungen zu stellen. Es müssen nicht nur Gründe für die Wiedereinsetzung geltend gemacht werden, sondern auch gleich der Einspruch mit begründet werden.

6) Kosten

Für das Verfahren beim Finanzamt werden von der Behörde keine Kosten erhoben.

Bei Gericht entstehen nur dann keine Kosten, wenn Sie in allen Punkten Recht erhalten, und das Finanzamt die richtige Entscheidung auch sofort hätte treffen können, wenn Sie erst bei Gericht die entscheidenden Belege oder Nachweise nachreichen zahlen Sie in jedem Fall Gerichtskosten.

7) Ablauf

a) Durchführung (Amtsermittlungsprinzip)

Sowohl beim Finanzamt, als auch bei Gericht gilt das Amtsermittlungsprinzip. Es muss lediglich angegeben werden, dass die Entscheidung fehlerhaft ist und welche Änderung man anstrebt, einer weiteren Begründung bedarf es im Prinzip nicht. In der Praxis ist es, um erfolgreich zu sein, aber sehr wohl erforderlich den Sachverhalt genau zu untersuchen welche Entscheidungen bisher dazu getroffen wurden, und ob ggf. eine Änderung dieser „herrschenden Meinung“ zu erwarten ist.

b) Beweislastregeln

Soweit in diesem Verfahren Tatsachen behauptet werden, die zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führen, muss man sie belegen können.

In der Praxis ist es notwendig, dass man schriftliche Unterlagen zu dem Beweisthema vorlegen kann. Zeugenaussagen werden bei Gericht als Beweis verwertet, und auch dort nur dann wenn Belege nicht vorliegen. Eine Zeugenaussage die einem Beleg widerspricht

ist selten von Erfolg gekrönt. Beim Finanzamt zählt in aller Regel nur der Beleg.

Der Steuerpflichtige ist Partei, und daher als Zeuge i.d.R. untauglich.

c) Erfolgversprechende Strategien

Ob ein Rechtsbehelf Erfolg haben kann, ermittle ich am besten in dem ich den mir dargestellten Sachverhalt mit dem Sachverhalt von Gerichtsentscheidungen mit positivem Ergebnis vergleiche, und auf vergleichbare Situationen untersuche. Oft ist ein positives Ergebnis nur deshalb bisher nicht erzielt worden, weil entscheidende Tatsachen bisher nicht vorgetragen wurden.

d) Ruhen des Verfahrens

In vielen Verfahren geht es nur darum, dass man erfahren hat, dass zu einer Frage, die für einen selbst negativ entschieden wurde ein Verfahren beim Bundesfinanzhof oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, und man am eventuellen Erfolg dieses Verfahrens teilhaben will. In solchen Fällen kann man sowohl beim Finanzamt als auch ggf. beim Finanzgericht Ruhen des Verfahrens beantragen, bis die Frage entschieden ist. Beim Finanzamt besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, dass dem Antrag entsprochen wird, bei Gericht nicht.

8) Typische Inhalte (siehe dort , derzeit noch in Arbeit)

a) Gewinnerzielungsabsicht („Liebhaberei“)

b) Fahrtenbuch / 1% Regel